

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Musikpflege

Gefördert werden können Musikschulen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit kulturelles Erbe oder Gegenwartsschaffen im musikalischen Bereich einer breiten Bevölkerungsschicht im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen nahebringen.

Nicht gefördert werden gewinnorientierte Einrichtungen und Veranstaltungen der Musikpflege.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Musikschulen, die die qualitätsorientierten Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e.V. (VdM)¹ erfüllen.

Institutionell geförderte Musikschulen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen der Musikpflege mit folgenden Inhalten bzw. Intentionen:

- Konzerte und Projekte mit regionaler und überregionaler Wirksamkeit auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik,
- regional bedeutsame Musikfeste und Konzertreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität,
- Erhaltung, Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes und Förderung der zeitgenössischen Musik,
- Erforschung, Bewahrung und Vermittlung bedeutsamer Musikkultur,
- Aufbereitung von Musikbeständen,
- Qualifizierungsprojekte (z.B. Werkstätten, Probenlager) mit fachlicher Betreuung sowie öffentlichem Auftritt,
- Nachwuchsausbildung, wenn alle der folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:
 - die Teilnehmer müssen Schüler, Auszubildende oder Studenten bis 25 Jahre sein,
 - das Ausbildungsangebot der durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen geförderten Musikschulen ist vorrangig zu nutzen; d.h. eine vorherige Abstimmung mit der Musikschulleitung ist nachzuweisen,
 - bei Durchführung einer qualitativen Ausbildung durch eine freie Musikschule² oder durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte sind für die Ausbilder einer der folgenden Abschlüsse³ erforderlich:
 - abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik
 - die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Mittelschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse
 - die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse

¹ <http://www.musikschulen.de>

² Nichtmitglied im Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e.V. (VdM)

³ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Arbeit an Musikschulen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen vom 13. November 2013

Anlage 5 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung zum Musiker (künstlerischer Abschluss)
 - ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik
 - die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B)
- die Ausbildung erfolgt als Vokal- oder Instrumentalunterricht bei mindestens 35 Unterrichtsstunden (à 45 min) im Kalenderjahr

Die Höhe der Nachwuchsförderung für ein Kalenderjahr bemisst sich wie folgt:

- bei Ausbildung an einer geförderten Musikschule des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen:
 - Einzelunterricht mit einem Festbetrag von max. 150 EUR pro Teilnehmer
 - Gruppenunterricht bis max. 5 Schüler mit einem Festbetrag von max. 100 EUR pro Teilnehmer
- bei Ausbildung an einer freien Musikschule oder durch Fachlehrkräfte:
 - Einzelunterricht mit einem Festbetrag von max. 250 EUR pro Teilnehmer
 - Gruppenunterricht bis max. 5 Schüler mit einem Festbetrag von max. 150 EUR pro Teilnehmer
 - jedoch max. 50 % der ausbildungsbezogenen Gesamtausgaben

Die Fördersumme für die Nachwuchsausbildung ist pro Projektträger jährlich auf max. 5.000 EUR begrenzt.